

## **Statut der Schülervertretung der Immanuel-Kant-Schule**

Die Schülervertretung der IKS hat sich nach dem Beschluss des Schülerparlamentes in der Sitzung am 20. März 2018 das folgende Statut gegeben:

### **§ 1**

#### **Organe**

Die Schülervertretung hat folgende Organe:

1. Das Schülerparlament
2. Die SchülersprecherInnen
3. Die StufensprecherInnen
4. Die KlassensprecherInnen

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Lehrkräften, den Elternvertreterinnen und Elternvertretern und Schulaufsichtsbehörden wahrzunehmen, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und im Einzelfall eine Mitschülerin oder einen Mitschüler bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrkräften zu unterstützen (§ 79 Abs. 2 Nr. 1 und 3 und Abs. 3 SchulG), kann sich die Schülervertretung nach § 79 Abs. 2 Nr. 2 SchulG auch Aufgaben im kulturellen, fachlichen, sozialen und sportlichen Gebieten stellen.

### **§3**

#### **Klassensprecherin oder Klassensprecher**

- (1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Ämter sollen mit einer weiblichen und einer männlichen Person besetzt werden. Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt.
- (2) Die Wahl zur Klassensprecherin oder zum Klassensprecher findet unter der Leitung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(3) Die Wahl der Klassensprecherin oder des Klassensprechers wird nach demokratischen Grundsätzen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim durchgeführt.

(4) Im Falle einer Abberufung der Klassensprecherin oder des Klassensprechers findet unmittelbar nach dieser Abberufung eine Neuwahl statt.

*Anmerkung zu Abs. 2: Die Fassung ergibt sich aus § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 7 SchulG.*

## **§ 4**

### **Aufgaben der Klassensprecherin oder des Klassensprechers und der Stufensprecherinnen und der Stufensprecher**

(1) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher vertritt die Anliegen ihrer oder seiner Mitschülerinnen oder Mitschüler vor den Lehrkräften der Klasse und in den Gremien der Schülerversammlung. Die Stufensprecherinnen und Stufensprecher vertreten die Anliegen ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler vor den Lehrkräften ihres Jahrgangs und in den Gremien der Schülerversammlung.

(2) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stufensprecher haben das Recht, an den Sitzungen des Schülerparlamentes teilzunehmen. Sie haben ihre Klasse oder ihren Jahrgang über die Arbeit und die Beschlüsse des Schülerparlamentes zu unterrichten.

(3) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die Stufensprecher können Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen die Klasse oder den Jahrgang betreffenden Fragen an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und die sie unterrichtenden Lehrkräfte herantragen. Sie kann die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die Verbindungslehrerin oder den Verbindungslehrer anrufen.

(4) Von der Jahrgangsstufe 7 an nimmt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis oder Versetzungskonferenz oder bei Prüfungen tätig wird oder sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers trifft.

## §5

### Schülerparlament

- (1) Das Schülerparlament ist das oberste Organ der Schülervertretung der Schule.
- (2) Das Schülerparlament setzt sich aus den KlassensprecherInnen sowie den StufensprecherInnen und den Schülersprechern der Schule zusammen.
- (3) Die Sitzungen des Schülerparlamentes werden vom Präsidenten des Schülerparlamentes geleitet. Sie oder er ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich.
- (3a) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen.
- (3b) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- (4) Die Sitzungen des Schülerparlamentes werden von den Schülersprechern mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Sie muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Schülerparlamentes eine Sitzung innerhalb von drei Wochen einberufen.
- (5) Das Schülerparlament ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Schülerparlament zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt das Schülerparlament als beschlussfähig.
- (5a) Die Vorschriften nach §6 Abs. 4a sind von dieser Regelung nicht betroffen.
- (5b) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Schülerparlamentes kann von jedem ordentlichen Mitglied des Schülerparlamentes beantragt werden.
- (6) Der Präsident des Schülerparlamentes ist verpflichtet, die Sitzungen des Schülerparlamentes so zu legen, dass der Rahmen der Unterrichtsbefreiung nach § 84 Abs. 9 SchulG eingehalten wird.

*Anmerkung zu Abs. 3: Die Fassung ergibt sich aus § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit §68 Abs. 7 SchulG.*

*Anmerkung zu Abs. 5: Die Fassung ergibt sich aus § 84 Abs. 7 SchulG in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG.*

## § 6

### **Aufgaben des Schülerparlamentes**

(1) Das Schülerparlament entscheidet über alle wichtigen Fragen der Schülervertretung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Beschlussfassung über

a) die Einführung und Änderung des Statuts, insbesondere bei Änderungen der selbst gestellten Aufgaben,

b) die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen,

c) die Beteiligung an der Kreisschülervertretung der jeweiligen Schulart,

d) die Beteiligung an der Landesschülervertretung der jeweiligen Schulart,

e) die Einladung von Gästen, Gastsprecherinnen und Gastsprechern oder Diskussionspartnerinnen und Diskussionspartnern zu ihren Sitzungen (§ 84 Abs. 7, § 87 Abs. 2 SchulG),

2. die Wahl

a) der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz,

b) der Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler in den Fachkonferenzen,

c) der oder des Delegierten zur Kreisschülervertretung,

d) der oder des Delegierten zur Landesschülervertretung,

e) der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers (und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters),

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2a) Beschlüsse, die die Änderung des Statutes zum Ziel haben, benötigen für die Verabschiedung derer eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Das Schülerparlament kann die Neuwahl der Schülersprecher durch die Schülerversammlung beantragen.

(3a) Der Antrag zur Neuwahl bedarf der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder des Schülerparlamentes, ausgenommen der Schülersprecher.

(3b) Zu Beginn der Sitzung, die diesen Antrag zu behandeln beabsichtigt, wird die Anwesenheit aller Mitglieder geprüft.

(4) Das Schülerparlament kann Ausschüsse bilden, in denen zu spezifischen Themen gearbeitet

wird.

(4a) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Delegierten des Schülerparlamentes.

(4b) Jeder Ausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, welcher dessen Sitzungen organisiert und leitet. Er muss dem Schülerparlament von der Arbeit des Ausschusses berichten und diese begründet vertreten.

*Anmerkung zu Abs. 1 Nr. 2 a: Nur die Schülerinnen und Schüler des Schülerparlamentes sind nach § 81 Abs. 3 Satz 3 SchulG in den Vorstand wählbar.*

## **§7**

### **Schülerversammlung**

(1) Die Schülersprecher können, mindestens einmal pro Schuljahr, eine Schülerversammlung einberufen. In der Schülerversammlung haben die Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Schülersprecher sowie die Stufensprecher Gelegenheit, sich vorzustellen. Die Schülerversammlung findet in der Aula statt.

(2) Die Beschlussfähigkeit der Schülerversammlung wird vorausgesetzt und kann dementsprechend nicht auf Antrag geprüft werden.

## **§ 8**

### **Schülersprecher**

(1) Die Schülersprecher besteht aus Schülerinnen oder Schülern der Schule, dabei kann jeder Schüler der Immanuel-Kant-Schule gewählt werden.

(2) Die Schülersprecher wird im Verfahren frühestens vier und spätestens acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr gewählt. Die Schülersprecher wird von den Schülerinnen und Schülern der Schule gewählt. Die Wahl wird von der vorherigen Schülersprecher vorbereitet und geleitet. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

(3) Die Schülersprecher organisieren sich selbst.

(5) Die Schülersprecher vertreten die Schüler im Schulelternbeirat.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Schülersprecher**

(1) Die Schülersprecher führen die Beschlüsse des Schülerparlamentes durch. Sie sind für die

sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der Schülervertretung gegenüber dem Schülerparlament verantwortlich.

(2) Die Schülersprecher nehmen als Vertreter der Schülerinnen und Schüler an der Schulkonferenz (§ 62 Abs. 8 SchulG) teil.

(3) Die Schülersprecher oder eine andere Schülerin oder ein anderer Schüler, die oder der von dem Schülerparlament nach § 6 A/B Abs. 1 Nr. 2 c gewählt wurde, nimmt an Fachkonferenzen mit beratender Stimme teil, soweit der Gegenstand der Beratung dieses nicht ausschließt.

(4) Die Schülersprecher sind Mitglied des Schülerparlamentes und somit berechtigt, an dessen Sitzungen teil zu nehmen.

(5) Die Schülersprecher stehen in ständigem Kontakt zu allen Mitgliedern des Schülerparlamentes, sodass jedes Mitglied laufend von der Amtsführung unterrichtet ist. Auch steht sie in ständigem Kontakt zum Präsidium des Schülerparlamentes.

(6) Die Schülersprecher sind dafür verantwortlich, dass die Schülervertretung nach dem Statut handelt. Dabei ist sie verpflichtet

1. auf Bedenken von Schülern oder Lehrern zu untersuchen ob ein Beschluss des Schülerparlaments oder jeglichem anderen Organ der Schülervertretung dem Statut entspricht und muss dies auch begründet darlegen können.

2. in regelmäßigen Abständen selbst zu prüfen, ob das Statut eingehalten wird.

(7) Bei Streitfragen aus (6) entscheidet die Schülersprecher. Diese Entscheidung kann von einem Zusammenschluss von mindestens fünf Abgeordneten im Schülerparlament angezweifelt werden. Wenn dies geschieht entscheidet das Schülerparlament ob die Entscheidung der Schülersprecher aufgehoben wird. Dabei muss der Beschluss über den Streitpunkt mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Wenn das Schülerparlament zu keinem Entschluss kommt oder die Zweidrittelmehrheit nicht zu Stande kommt, gilt die Entscheidung der Schülersprecher. Während die Streitfrage läuft, gilt die ältere Regelung.

## **§ 10**

### **Verbindungslehrerin oder Verbindungslehrer**

(1) Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer (die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter) wird von dem Schülerversammlung zu Beginn des Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(2) Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer nimmt an den Sitzungen des Schülerparlamentes mit beratender Stimme teil. Sie oder er berät die Schülersprecher und die

Schülervertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## **§ 11**

### **Veranstaltungen der Schülervertretung**

(1) Veranstaltungen der Schülervertretung finden möglichst in der Schule statt. Von Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu benachrichtigen. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur stattfinden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter zustimmt und diese Veranstaltungen zu Schulveranstaltungen erklärt.

(2) Die Veranstaltungen der Schülervertretung sind für die Schülerinnen und Schüler der Schule zugänglich.

*Anmerkung zu Abs. 1: Die Einhaltung dieser Regeln sichert den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, der andernfalls nicht gewährleistet ist.*

## **§ 12**

### **Mitteilungen**

(1) Die Schülervertretung gibt ihre Mitteilungen an ihrem Mitteilungsbrett bekannt. Die Schülersprecher sind dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitteilung (§ 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 SchulG) eingehalten werden.

(2) Die Schülervertretung kann in unregelmäßigen Abständen über ihre Arbeit durch Mitteilungsblätter unterrichten. Die Schülersprecher sind dafür verantwortlich, dass in den Mitteilungsblättern die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 4 Abs. 10 SchulG. und § 29 Abs. 2 und 5) eingehalten werden.

## **§13**

### **Finanzierung**

(1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher oder die Kassenwartin oder der Kassenwart nehmen nach Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Verbindung mit dem Schulträger auf, um die Kosten für den Bürobedarf der Schülervertretung zu begründen.

(2) Die Schülerversammlung kann freiwillige Beiträge der Schülerinnen und Schüler entgegennehmen. Die Schülerversammlung darf Spenden nur annehmen, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem § 79 SchulG widersprechen.

(3) Die Geldmittel der Schülerversammlung werden nur für Zwecke der Schülerversammlung und der Schülerschaft verwendet.

## **§ 14**

### **Kassenführung**

(1) Die Schülersprecher verwalten die Mittel der Schülerversammlung nach den Beschlüssen des Schülerparlamentes. Sie ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen und ist verpflichtet, darauf zu achten, dass für entsprechende Geschäfte eine Vollmacht des Schulträgers vorliegt (§ 80 Abs. 5 SchulG).

(2) Die Kassenprüferin und Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung der Schülersprecher.

(3) Die Schülersprecher sind verpflichtet, dem Schülerparlament zum Schuljahresende einen Kassenbericht vorzulegen.

## **§ 15**

### **Abwahl**

Alle Abgeordneten im Schülerparlament können durch das Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abgewählt werden. (§84 Abs. 2 gilt entsprechend).

## **§ 16**

### **Niederschriften**

(1) Über die Sitzungen der Gremien der Schülerversammlung ist von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, die oder der von dem jeweiligen Gremium aus seiner Mitte bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. Die Bezeichnung des Gremiums,
2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,

3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
6. das Ergebnis der Wahlen.

(3) Die Niederschrift ist von der oder dem Schülersprecher und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium, wobei die Niederschrift genehmigt ist, sofern in den darauffolgenden 4 Wochen keine Einwände geäußert werden. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

(4) Die Anfertigung von Niederschriften über Beratungen innerhalb des Schülersprecherteams bleibt für die Schülersprecher optional.

*Anmerkung: Die Fassung der Vorschrift ergibt sich aus § 84 Abs. 7 Schule in Verbindung mit § 68 Abs. 8 SchulG.*

## **§ 17**

### **Ungültigkeit einer Norm**

Sollte eine Vorschrift dieses Status aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so soll nicht das gesamte Statut ungültig sein oder werden, sondern an die Stelle der ungültigen Vorschrift vorerst die gültige Vorschrift treten, bis eine andere Vorschrift eingesetzt wird.